



Geschäftsordnung vom 18. September 2010
für den Synodalausschuss der Evangelisch-reformierten Kirche in Bayern
(Synodalverband XI der Ev.-ref. Kirche)

Der Synodalausschuss hat in Anlehnung an § 57 Abs. 5 Satz 2 der Kirchenverfassung die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Aufgaben des Synodalausschusses
- § 2 Zusammensetzung und Stimmberechtigung
- § 3 Einberufung, Einladung, Öffentlichkeit
- § 4 Andachten, Gottesdienst
- § 5 Eröffnung, Beschlussfähigkeit
- § 6 Legitimation
- § 7 Nachwahlen zum Moderamen
- § 8 Niederschrift
- § 9 Sitzungen
- § 10 Tagesordnung
- § 11 Anträge an die Synode und an den Synodalausschuss, Vorlagen
- § 12 Beratung
- § 13 Abstimmungen
- § 14 Wahlen, Abberufungen
- § 15 Redeordnung
- § 16 Handhabung der äußeren Ordnung
- § 17 Andere Ausschüsse: Berufung und Anhörung durch den Synodalausschuss
- § 18 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 19 Abweichungen von der Geschäftsordnung
- § 20 Änderungen der Geschäftsordnung
- § 21 Inkrafttreten

§ 1

Aufgaben des Synodalausschusses

Die Aufgaben der Synode ergeben sich aus § 56 der Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland). Die allgemeinen Aufgaben der Synoden sind in §51, die Rechtstellung in §52, Zusammensetzung und Wahlverfahren in den §53 und §54 der Kirchenverfassung definiert. §57 beschreibt die Arbeitsweise der Synode. Die Geschäftsordnung der Synode regelt die über die Kirchenverfassung und den Kirchenvertrag hinausgehenden Fragen (siehe §57 Abs. 5 der Kirchenverfassung).

Die Aufgaben des Synodalausschusses ergeben sich aus §6 der Anlage 1 des Kirchenvertrages (Bayernstatut):

(1) In den Zeiten, in denen die Synode nicht versammelt ist, wird sie durch den Synodalausschuss vertreten.

(2) Aufgaben des Synodalausschusses sind insbesondere:

- 1. Die Entgegennahme und Beratung der Berichte des Moderaments über das kirchliche Leben,*
- 2. die Vorbereitung der Synode und der an die Synode gerichteten Anträge und Eingaben,*
- 3. die Überwachung der Ausführung von Beschlüssen der Synode,*
- 4. die Beschlussfassung über Anträge der Gemeinden,*
- 5. die Bewilligungen an die Gemeinden aus der Allgemeinen Kirchenkasse, die den Betrag von 1.500 € überschreiten,*
- 6. die Genehmigung der Aufnahme und Gewährung von Krediten aller Art durch die Gemeinden.*

(3) Darüber hinaus hat der Synodalausschuss Beschlussfassungskompetenz entsprechend der im Kirchenvertrag genannten Themenbereiche:

- 1. Beschlüsse über Anlage 2 des Kirchenvertrages (siehe Kirchenvertrag §2 Abs. (3))*
- 2. Über die Abführungen an die Landeskirchen hinausgehende finanzielle Beteiligung im Einzelfall an besonderen Aufgaben des Gemeindeaufbaus, der Volks- und Weltmission und der Diakonie am nahen und fernen Nächsten (§3 Abs. (2) des Kirchenvertrages).*

§ 2

Zusammensetzung und Stimmberechtigung

Die Zusammensetzung des Synodalausschusses ergibt sich aus §6 Abs. (2) der Anlage 1 des Kirchenvertrages (Bayernstatut):

Der Synodalausschuss besteht aus dem Moderamen der Synode und je einem Mitglied der Gemeinden. Die Mitglieder des Synodal-ausschusses und ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag der Presbyterien von der Synode gewählt. Von diesen sollen nicht mehr als ein Drittel Pfarrstelleninhaber oder Pfarrstelleninhaberinnen sein. Der in den Synodalausschuss gewählte Vertreter / die in den SAS gewählte Vertreterin der Gemeinde kann gleichzeitig auch Moderamensmitglied sein.

Die Gemeinde des Präses / der Frau Präses wird durch einen weiteres Gemeindemitglied im Synodalausschuss vertreten.

Sollte sich durch die Abfolge der Wahlen zum Synodalausschuss und zum Moderamen ergeben, dass eine Gemeinde neben der Gemeinde des Präses mehrfach im Synodalausschuss vertreten ist, so ist für diese das von der Synode direkt in den Synodalausschuss gewählte Gemeindemitglied bzw. dessen Stellvertreter stimmberechtigt.¹

Sofern er nicht Mitglied des Moderamens ist, nimmt der Rechner als ständiger Gast mit beratender Stimme an den Synodalausschusssitzungen teil.

§ 3

Einberufung, Einladung, Öffentlichkeit

- (1) Vorsitzender oder Vorsitzende des Synodalausschusses ist der Präses oder die Frau Präses.
- (2) Der Synodalausschuss tritt in der Regel vierteljährlich zusammen oder wenn wenigstens drei Presbyterien die Einberufung verlangen. Der Präses oder die Frau Präses beruft den Synodalausschuss unter Mitteilung der Tagesordnung zwei Wochen vor der Sitzung ein.
- (3) Das Moderamen der Synode bildet den Tagungsvorstand.

Der Präses oder die Frau Präses ist Tagungsleiter/Tagungsleiterin.

¹ D. h.: eine Stimme je Gemeinde plus Stimme des Präses

Sind der Präses oder die Frau Präses der Synode oder sein Stellvertreter oder seine Stellvertreterin (d.h.: der Assessor bzw. die Assessorin) oder ihr Stellvertreter oder ihre Stellvertreterin an der Teilnahme an einer Sitzung der Synode verhindert, treten in der Reihenfolge ihres Alters die Beisitzer oder Beisitzerinnen an ihre Stelle.

(4) Die Sitzungen des Synodalausschusses sind in der Regel nicht-öffentlich. Geladene Gäste nehmen an den sie betreffenden Tagesordnungspunkten teil. Der Rechner des Synodalverbandes nimmt regelmäßig als Gast bei den Synodalausschusssitzungen teil. Auf Antrag kann der Synodalausschuss darüber abstimmen, ob Teile der Sitzung öffentlich durchgeführt werden. Für die Beschlussfassung gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.

§ 4

Andachten, Gottesdienst

Jede Sitzung des Synodalausschusses wird mit Schriftlesung und Gebet eröffnet und mit Gebet geschlossen (siehe §§ 57 Abs. 3 der Kirchenverfassung).

§ 5

Eröffnung, Beschlussfähigkeit

(1) Nach der Andacht (§ 3) erklärt der/die Tagungsleiter/in die Tagung für eröffnet.

(2) Zu Beginn der Tagung wird durch Namensaufruf die Beschlussfähigkeit festgestellt. Zur Beschlussfähigkeit ist neben der ordnungsgemäßen Einladung die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich (§6 Abs. (6) der Anlage 1 des Kirchenvertrages). Während derselben Tagung braucht die Beschlussfähigkeit nur erneut festgestellt zu werden, wenn sie ausdrücklich angezweifelt wird.

(3) Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit des Synodalausschusses verpflichtet der/die Tagungsleiter/in die erstmalig teilnehmenden Mitglieder einzeln durch Handschlag, nachdem er/sie den Wortlaut des Versprechens (§ 55 der Kirchenverfassung) vorgelesen hat.

§ 6

Legitimation

(1) Die Legitimation der Synodalausschussmitglieder orientiert sich an der Legitimation der



Synodalen.

Die Synode bildet zu Beginn ihrer ersten Tagung einen Ausschuss aus drei Mitgliedern, der die Berechtigung aller von den Kirchengemeinden gemeldeten Mitglieder und Ersatzmitglieder des Synodalausschusses in der Synode prüft und ihr berichtet. Bis zur endgültigen Entscheidung der Synode über die Legitimation gelten die von den Kirchengemeinden gemeldeten Mitglieder als legitimiert. Vor jeder nachfolgenden Tagung der Synode überprüft der Legitimationsausschuss das Weiterbestehen dieser Berechtigungen.

§ 7

Nachwahlen zum Moderamen

(1) Scheidet ein Beisitzer oder eine Beisitzerin des Moderamens während der tagungsfreien Zeit der Synode aus dem Moderamen aus, so kann der Synodalausschuss einen Beisitzer nachwählen, dessen Amtszeit bis zur nächsten regulären Synode begrenzt ist.

§ 8

Niederschrift

(1) Von jeder Tagung des Synodalausschusses wird eine Niederschrift erstellt. Diese enthält neben Ort, Beginn und Ende der Sitzungen jeweils die Tagesordnung und die zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen gefassten Beschlüsse bzw. die Ergebnisse von Wahlen.

(2) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse werden in einem nichtöffentlichen Protokoll zusammengefasst, das nur von den Mitgliedern der Synode eingesehen werden darf. Der Tagungsvorstand der Synodalausschuss entscheidet, ob darüber hinaus ein öffentliches Protokoll angefertigt wird.

(3) Für die Abfassung und Beglaubigung der Niederschrift des Synodalausschusses ist der Tagungsvorstand verantwortlich. Zur Abfassung der Niederschrift beruft das Moderamen eine Person aus der Mitte des Synodalausschusses.

(4) Einwendungen gegen das Protokoll sind binnen zwei Wochen nach Erhalt des vorläufigen Protokolls schriftlich an das Moderamen zu richten. Über Einwendungen, die mit der zweiten Fassung des Protokolls nicht ausgeräumt sind oder die sich auf die im vorläufigen Protokoll vorgenommenen Korrekturen beziehen, entscheidet der

Synodalausschuss im Rahmen der nachfolgenden Tagung.

§ 9

Sitzungen

- (1) Die Sitzungen werden von dem/der Tagungsleiter/in angesetzt, eröffnet und geschlossen.
- (2) Wer an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert sein wird, teilt dies unverzüglich über das Moderamensbüro dem/der Tagungsleiter/in mit. Bei zeitweiser Verhinderung ist der/die Tagungsleiter/in zu unterrichten.
- (3) Nach der Eröffnung der Sitzung macht der/die Tagungsleiter/in seine oder ihre geschäftlichen Mitteilungen an den Synodalausschuss.

§ 10

Tagesordnung

- (1) Über die vorläufige Tagesordnung für die erste Sitzung einer Tagung beschließt das Moderamen der Synode. Die Tagesordnung der nächsten Sitzung gibt der/die Tagungsleiter/in jeweils am Schluss einer Sitzung des Synodalausschusses bekannt. Über Einwendungen hiergegen entscheidet die Synodalausschuss.
- (2) Es darf nur über in der Tagesordnung enthaltene Gegenstände verhandelt werden.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden. Sie sind sofort zu beraten und zu entscheiden.
- (4) Mit Zustimmung der Synode, in der die Bildung eines Ausschusses beschlossen worden ist, kann in einer Sitzung des Synodalausschusses über die Besetzung dieses Ausschusses entschieden werden.
- (5) Anträge der Mitglieder, die während einer Tagung ohne Bezug auf einen Gegenstand der Tagesordnung an den Synodalausschuss gerichtet werden sollen, müssen schriftlich dem/der Tagungsleiter/in überreicht werden, der oder die sie in der Sitzung verliest. Der Antrag kommt auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen, sofern nicht der Synodalausschuss die sofortige Behandlung beschließt.



§ 11

Anträge an die Synode und an den Synodalausschuss, Vorlagen

- (1) Die in § 53 Absatz 1 der Kirchenverfassung aufgeführten Personen sowie Mitglieder der von der Synode gebildeten Ausschüsse und von der Synode Beauftragte können Anträge an die Synode und an den Synodalausschuss stellen.
Anträge sollen 14 Tage vor der Tagung schriftlich an das Moderamen eingereicht werden.
- (2) Der Synodalausschuss berät und entscheidet über die an ihn gerichteten Anträge, sofern die Entscheidung im Rahmen seiner Kompetenz liegt. In Zweifelsfällen entscheidet das Moderamen, ob der Synodalausschuss endgültige Entscheidungskompetenz hat oder ob ein Antrag von der Synode behandelt werden muss.
- (3) Der Synodalausschuss soll die an die Synode gerichteten Anträge vorbereiten.
Das Moderamen der Synode bereitet die Verhandlungen der Synode vor und erarbeitet die erforderlichen Vorlagen (§ 60 Abs. 1 Nr. 2 der Kirchenverfassung).
- (4) Der Synodalausschuss entscheidet, ob eine Angelegenheit vor der Beratung der Synode den Gemeinden zur Stellungnahme vorzulegen ist.
- (5) Zur Vorbereitung von Vorlagen kann das Moderamen Anträge zur Bearbeitung an Ausschüsse überweisen.

§ 12

Beratung

- (1) Auf die Erklärung des/der Tagungsleiter/in, dass die Verhandlung über einen Gegenstand eröffnet sei, folgt die Beratung.
- (2) Der/die Tagungsleiter/in erteilt in der Regel zunächst dem Antragsteller oder der Antragstellerin oder einem oder einer von diesem oder dieser Beauftragten das Wort zur Einbringung des Antrages oder der Vorlage. Wenn der Antrag oder die Vorlage einem Ausschuss überwiesen gewesen ist, ist anschließend dessen Sprecher oder Sprecherin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Der Beratung der einzelnen Abschnitte oder Teile eines Antrages oder einer Vorlage

geht in der Regel eine Beratung über das Ganze voraus. Diese beschränkt sich auf die in Betracht kommenden allgemeinen Gesichtspunkte und schließt ohne Abstimmung.

(4) Anträge (Überweisungsanträge, Änderungsanträge, Eventualanträge), die sich auf den zur Beratung stehenden Gegenstand beziehen, können nur bei dessen Beratung und, wenn der Gegenstand in mehrere Abschnitte zerlegt und die Beratung auf einen dieser Abschnitte beschränkt worden ist, nur bei der Beratung dieses Abschnitts gestellt werden. Sie bedürfen keiner weiteren Unterstützung.

(5) Anträge sind einem Mitglied des Tagungsvorstandes in schriftlicher Fassung zu übergeben. Dem Antragsteller oder der Antragstellerin ist sowohl die Ausräumung von Unklarheiten durch Konkretisierung als auch die Zurücknahme gestattet, bis der Antrag zur Abstimmung gestellt ist. Zurückgenommene Anträge können, solange der Gegenstand verhandelt wird, von anderen Mitgliedern aufgenommen werden.

(6) Die Beratung ist geschlossen, wenn der/die Tagungsleiter/in, weil keine zulässigen weiteren Wortmeldungen vorliegen, den Schluss ausspricht. Der Antragsteller oder die Antragstellerin (Absatz 2) und der Sprecher oder die Sprecherin des Ausschusses (Absatz 2) haben Gelegenheit zu einem Schlusswort.

§ 13

Abstimmungen

(1) Für Abstimmungen des Synodalausschusses gelten wie für die Synode die Bestimmungen des §57 Abs. 3 der Kirchenverfassung:

„Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit² der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.“

Zudem gelten §31 Abs. 3, §32 und § 35 der Kirchenverfassung sinngemäß.

(2) An Stelle des Moderators der Synode in § 35 Satz 3 der Kirchenverfassung tritt der Synodalausschuss der Synode. (Entscheidung über die Beanstandung rechtswidriger Presbyteriums-Beschlüsse durch den jeweiligen Vorsitzenden).

(3) Bei der Bekanntgabe von Beschlüssen ist § 51 Abs. 3 der Kirchenverfassung (Minderheitenvotum) zu beachten.

² Einfache Mehrheit: mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen; Enthaltungen gelten als nicht abgegeben

§ 14

Wahlen, Abberufungen

(1) Bei Wahlen ist der Kandidat oder die Kandidatin gewählt, der oder die die Stimmen der einfachen Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder der Synode (§ 53 Abs. 1 der Kirchenverfassung) erhält. Basis für die Feststellung der einfachen Mehrheit ist die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Werden mehr als zwei Wahlgänge erforderlich, so steht ab dem dritten Wahlgang der Kandidat oder die Kandidatin nicht mehr zur Wahl, der oder die in dem vorhergehenden Wahlgang die geringste Stimmenzahl erreicht hat. Dies gilt auch, wenn mehrere Kandidaten oder Kandidatinnen die geringste Stimmenzahl erhalten.

(2) Wahlen können durch Zuruf vollzogen werden, wenn für jeden zu Wählenden oder jede zu Wählende nicht mehr als ein Vorschlag gemacht wird und kein Mitglied der Synode geheime Wahl wünscht.

§ 15

Redeordnung

(1) Jedes Mitglied, das zu einem Gegenstand sprechen will, meldet sich zu Wort. Die Redner und Rednerinnen erhalten nach der Reihenfolge ihrer Meldungen das Wort. Melden sich mehrere gleichzeitig, bestimmt der/die Tagungsleiter/in die Reihenfolge, in der sie das Wort erhalten. Der/die Tagungsleiter/in kann zu kurzen, tatsächlichen Berichtigungen und Auskünften das Wort auch außerhalb der Reihenfolge erteilen.

(2) Eingeladene Gäste des Synodalausschusses erhalten die Gelegenheit zu einem kurzen Grußwort. Der Synodalausschuss kann ihnen und – im öffentlichen Teil einer Synodalausschusssitzung - anderen Personen, die Gemeindeglieder sind, zu einem Gegenstand der Tagesordnung eine Stellungnahme oder die Teilnahme mit beratender Stimme einräumen.

(3) Nur der/die Tagungsleiter/in darf einen Redner oder eine Rednerin unterbrechen, dem oder der er oder sie das Wort erteilt hat. Der/die Tagungsleiter/in hat gegebenenfalls unnötige Weitläufigkeit, Wiederholen des schon Gesagten, Abschweifen vom Gegenstand

und das Ablesen von Reden möglichst zu verhindern und zur Einhaltung der Redeordnung aufzufordern. Wird diese Aufforderung wiederholt nicht beachtet, entscheidet der Synodalausschuss, ob er den Redner oder die Rednerin länger anhören will.

(4) Will der/die Tagungsleiter/in das Wort zur Sache ergreifen, muss er oder sie den Vorsitz zeitweilig an ein anderes Mitglied des Tagungsvorstandes übertragen.

(5) Der Synodalausschuss kann durch Beschluss die Redezeit auf eine bestimmte Zeit begrenzen. Der Synodalausschuss kann auf Antrag eines Mitglieds, das nicht zur Sache gesprochen hat, den Schluss der Rednerliste oder den Schluss der Aussprache beschließen. Vor der Beratung über Anträge auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Aussprache verliert der/die Tagungsleiter/in die Rednerliste und die vorliegenden Anträge.

(6) Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort erst nach Schluss der Beratung erteilt. Der Redner oder die Rednerin darf nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen ihn oder sie geführt wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. Er oder sie darf nicht zur Sache selbst sprechen. Persönliche Erklärungen können auch zu Protokoll gegeben werden.

§ 16

Handhabung der äußeren Ordnung

(1) Die Verhandlungen des Synodalausschusses sind nicht-öffentlich, sofern der Synodalausschuss nicht für besondere Tagesordnungspunkte Öffentlichkeit beschließt (siehe § 57 Abs. 3 der Kirchenverfassung). Personaldebatten sind immer vertraulich.

(2) Die Handhabung der äußeren Ordnung während der Sitzungen obliegt dem/der Tagungsleiter/in sowohl gegenüber den Mitgliedern des Synodalausschusses als auch den Gästen, Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie eventuellen Zuhörern und Zuhörerinnen. Die Mitglieder des Tagungsvorstandes haben den/die Tagungsleiter/in zu unterstützen.

(3) Der/die Tagungsleiter/in kann ein Mitglied des Synodalausschusses zur Ordnung rufen. Dem Betroffenen oder der Betroffenen steht die sofortige Anrufung des Synodalausschusses zu, deren Entscheidung endgültig ist.

(4) Teilnehmer an der Sitzung des Synodalausschusses, die nicht Mitglieder sind, dürfen

den Gang der Verhandlungen nicht durch Zeichen des Beifalls oder des Missfallens beeinflussen. Wenn trotz wiederholter Mahnungen des/der Tagungsleiter/in solche Einwirkungsversuche fortgesetzt werden, kann der/die Tagungsleiter/in einzelne oder alle Zuhörer oder Zuhörerinnen für die Dauer der Behandlung des betreffenden Tagesordnungspunktes von der Teilnahme ausschließen.

(5) Dem/die Tagungsleiter/in kann die Sitzung unterbrechen, wenn eine angemessene Weiterführung nicht gewährleistet ist.

§ 17

Andere Ausschüsse: Berufung und Anhörung durch den Synodalausschuss

(1) Die Synode kann Ausschüsse zur Bearbeitung besonderer Sachgebiete bilden. Die Amtszeit der Ausschüsse endet mit der Amtszeit der Synode oder durch Entlastung durch die Synode.

(2) Scheidet ein Mitglied eines von der Synode eingesetzten Ausschusses vor Ablauf der Amtszeit aus, beruft der Synodalausschuss auf Vorschlag des Ausschusses ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit.

Berufen werden kann ein nur Mitglied der Synode, es sei denn dass die Synode für die Besetzung diese Ausschusses auch andere Mitglieder zugelassen hat.

(3) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende oder ein vom Ausschuss bestimmtes anderes Mitglied hat das Recht, Vorlagen oder andere Arbeitsergebnisse des Ausschusses im Synodalausschuss vorzutragen. Soweit sie nicht Mitglied der Gremien sind, nehmen sie an der Aussprache beratend teil.

§18

Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die vom Moderamen der Synode erstellte Jahresrechnung, und prüft zudem während des Jahres anhand von Stichproben die Einhaltung der Kontrollvorschriften.

Über die Ergebnisse erstattet der Rechnungsprüfungsausschuss dem Synodalausschuss zeitnah Bericht.

§ 19

Abweichungen von der Geschäftsordnung

f.

Der Präses oder die Frau Präses kann im Interesse des Sitzungsablaufs von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abweichen, sofern er oder sie dies bekannt gibt und kein Mitglied des Synodalausschusses widerspricht. Widerspricht ein Mitglied, bleibt die Abweichung zulässig, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Vorschlag des Präses oder der Frau Präses zustimmen.

§ 20

Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung können nur durch Beschluss des Synodalausschusses erfolgen. Der Änderungsantrag mit Begründung ist den Mitgliedern der Synode vier Wochen vor Beginn der Tagung vorzulegen. Die Änderung der Geschäftsordnung kann in Kraft treten, wenn die absolute Mehrheit³ der Mitglieder des Synodalausschusses dieser zugestimmt hat und diese von der Synode genehmigt wurde.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Genehmigung durch die Synode in Kraft.

Diese Geschäftsordnung wurde von der Synode der Evangelisch-reformierten Kirche in Bayern am 16.10.2010 in Leipzig genehmigt.

Heike B. Klage
Simon Frolen
Abtin
G. Rieger
Zur

³ Absolute Mehrheit: mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Synodalausschusses, unabhängig von deren Anwesenheit oder Stimmabgabe